

---

**Verordnung über Massnahmen zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (COVID-19) <sup>1</sup>**

---

(Vom 7. April 2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 62 der Kantonsverfassung und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**§ 1** Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für:

- a) die Nachwahl in den Regierungsrat und die Gesamterneuerungswahlen in den Bezirken und Gemeinden vom 17. Mai 2020 (Urnensystem);
- b) die Gesamterneuerungswahlen im Bezirk Schwyz sowie den Gemeinden Illgau und Riesenstalden (Versammlungssystem);
- c) die Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 der Bezirke und Gemeinden sowie
- d) den Fristenstillstand.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die ordnungsgemässe Durchführung dieser Wahlen und Abstimmungen aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (COVID-19) und die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der kantonalen und kommunalen Behörden.

**§ 2** Ausschluss der persönlichen Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die persönliche Stimmabgabe an der Urne nach § 28 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970<sup>3</sup> ist bei den Wahlen vom 17. Mai 2020 nicht möglich. Die Stimmlokale bleiben geschlossen.

<sup>2</sup> Den Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten wird ein Merkblatt mit den wichtigsten Verhaltensregeln zur brieflichen Stimmabgabe beigelegt.

**§ 3** Gesamterneuerungswahlen im Versammlungssystem

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen im Bezirk Schwyz sowie den Gemeinden Illgau und Riesenstalden werden ausgesetzt, bis eine ausserordentliche Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung einberufen werden kann.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer 2016-2020 und 2018-2020 verlängert sich für die an der Bezirksgemeinde Schwyz sowie an den Gemeindeversammlungen Illgau und Riesenstalden gewählten Behördenmitglieder bis zum Amtsantritt der neu gewählten Behördenmitglieder.

---

**§ 4** Genehmigung der Jahresrechnung 2019

<sup>1</sup> Die Frist zur Genehmigung der Jahresrechnung 2019 gemäss § 18 Abs. 1 GOG und § 28 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994<sup>4</sup> wird ausgesetzt.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung 2019 ist der nächsten Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 5** Fristenstillstand bei kantonalen Referenden

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV steht still bei Beschlüssen des Kantonsrates, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Dieser Fristenstillstand endet, wenn der Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren<sup>5</sup> endet.

**§ 6** Veröffentlichung, Inkrafttreten, Genehmigung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2020.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Sie wird dem Kantonsrat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Der Landammann: Kaspar Michel  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 26-3.

<sup>2</sup> SRSZ 152.100.

<sup>3</sup> SRSZ 120.100.

<sup>4</sup> SRSZ 153.100.

<sup>5</sup> Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020, SR 161.16.